



Fördergrundsätze

Förderung von Maßnahmen zum Spracherwerb (Deutsch) von Geflüchteten 2020 (SEG)

1. Ziele	2
2. Konzeptionelle Anforderungen an die Antragstellung (Fördervoraussetzungen)	2
3. Antragstellung, Administration und Zuwendungsempfänger	4
4. Umfang der Kurse	4
5. Fristen	4
6. Formale Anforderungen	5
7. Gesetzliche Grundlage, Umfang und Höhe der Förderungen	5
8. Förderfähige Ausgaben	6
9. Optionale Umwandlung in eine Individualförderung	7
10. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten	7

1. Ziele

Das Land Niedersachsen bewertet die Integration von geflüchteten Menschen als eine zentrale politische Aufgabe. Das rasche Erwerben von Kenntnissen der deutschen Sprache ist die zentrale Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in die Gesellschaft. Das Ziel dieser Fördergrundsätze ist deshalb die Förderung von

- a) Basissprachkursen zum Erwerb grundlegender deutscher Sprachkenntnisse,
- b) Vertiefungssprachkursen, die auf bestehenden Sprachkenntnissen aufbauen,
- c) Intensivsprachkursen für Höherqualifizierte mit dem Zielsprachniveau C1.

Das Förderprogramm unterstützt die Angebote der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Niedersachsen. Hauptziel für Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist eine Erweiterung ihrer Sprachkenntnisse und die Integration in das reguläre Bildungssystem oder in den Arbeitsmarkt. Begleitend zum Spracherwerb soll eine Orientierung über das Leben und die Kultur in Deutschland, das demokratische System und regionale Gepflogenheiten gegeben werden. Erwünscht ist eine breite Verteilung der Kursangebote in Niedersachsen.

Die Kurse bieten Einrichtungen und Teilnehmenden ein hohes Maß an Flexibilität und zeichnen sich durch unterschiedliche, vor Beginn des Kurses in einem didaktischen Konzept festzulegende Zielsetzungen aus, z.B. das Erreichen eines Sprachniveaus nach dem Europäischen Referenzrahmen, Alphabetisierung, Kombination mit Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration. Mit den Vertiefungskursen soll eine Berufsausbildung oder das Nachholen eines Schulabschlusses im Zweiten Bildungsweg ermöglicht werden. Darüber hinaus können die Kurse schul- bzw. ausbildungsbegleitend stattfinden. Die Kurse sollen den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechend angepasst werden. Vertiefungssprachkurse können bis zum Sprachniveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen angeboten werden. Intensivsprachkurse für Höherqualifizierte können ausschließlich mit dem Zielsprachniveau C1 angeboten werden.

2. Konzeptionelle Anforderungen an die Antragstellung (Fördervoraussetzungen)

Gefördert werden Maßnahmen zur Unterstützung des Spracherwerbs, begleitet durch ein Bildungsclearing. Ziel der Förderung ist es,

- die aktuelle Situation der Geflüchteten zu verbessern und eine gesellschaftliche und berufliche Orientierung zu begleiten;
- die Kommunikation zwischen Geflüchteten und in Deutschland Lebenden zu ermöglichen und zu verbessern;

- Übergänge in Schul- oder Hochschulabschlüsse, Ausbildungen, Maßnahmen zur Arbeitsmarktintegration zu gewährleisten;
- die gesellschaftliche/kulturelle und arbeitsmarktbezogene Teilhabe zu unterstützen.

Es werden nur Maßnahmen gefördert, die über die herkömmliche Programmplanung hinausgehen. Sie können in Voll- oder Teilzeit angeboten werden. Die Sprachförderung kann mit kulturellen Bildungselementen kombiniert werden, insbesondere aus den Bereichen Musik, bildende Kunst und darstellendes Spiel/Theater. Dabei soll an die Erfahrungen aus den Sprachkursen zur Förderung gesellschaftlicher/kultureller Teilhabe angeknüpft werden.

Die Maßnahmen sollen grundsätzlich allen Geflüchteten offenstehen, die nicht zur Teilnahme an einem Integrationskurs, einem berufsbezogenen Sprachkurs (DeuFöV) oder einem anderen Sprachförderangebot des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge verpflichtet oder berechtigt sind. **Das Vorliegen einer entsprechenden Verpflichtung oder Berechtigung ist vor Kursbeginn durch die Einrichtung auszuschließen.**

In Intensivsprachkursen für Höhequalifizierte sind die grundsätzlichen Voraussetzungen und die Absicht zur Aufnahme eines Hochschulstudiums durch die Teilnehmenden vor Kursbeginn in geeigneter Form darzulegen. Sie sollen auf die DSH- oder eine gleichwertige Prüfung vorbereiten.

Alle Kursangebote sollen differenziert und auf die Bedürfnisse der Teilnehmenden abgestimmt sein. Vor Beginn des Kurses ist ein Einstufungstest durchzuführen, um das passgenaue Angebot zu ermitteln. Die Ziele sind vor Kursbeginn in einem didaktischen Konzept festzuhalten.

In der Regel sollen die Sprachkurse mit einem Zertifikat entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen (z. B. A1, bei Vertiefungskursen bis zu B2, bei Intensivsprachkursen C1) beendet werden. In Vertiefungs- und Intensivsprachkursen ist eine entsprechende Prüfung obligatorisch durchzuführen. Wenn das angestrebte Niveau nicht erreicht wird, ist den Teilnehmenden eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Sprachkurs und die Lerninhalte auszustellen. Wiederholungskurse sind grundsätzlich möglich.

Jeder Kurs soll grundsätzlich 20 Teilnehmende erreichen.

3. Antragstellung, Administration und Zuwendungsempfänger

Die an der Antragstellung und Durchführung interessierten anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung (Landeseinrichtungen, Heimvolkshochschulen, Volkshochschulen) bilden auf der Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften Kooperationsgemeinschaften. Die Abstimmung vor Ort und die Administration des Förderprogramms kann durch die kommunalen Weiterbildungszentren (Volkshochschulen) oder alternativ von der kommunalen Gebietskörperschaft selbst wahrgenommen werden. Die federführende und administrierende Stelle ist dementsprechend entweder ein kommunales Weiterbildungszentrum oder die kommunale Gebietskörperschaft. Die Entscheidung darüber ist vor Antragstellung zu treffen. Die umfassende Koordinierungsrolle der Landkreise und kreisfreien Städte bei Fragen der Betreuung und Integration von Geflüchteten bleibt von der Wahl der administrierenden Stelle unbenommen.

Die Anträge (die sich aus mehreren einzelnen Bildungsmaßnahmen (Kursen) zusammensetzen) sollen als Sammelanträge auf Ebene der kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Landeshauptstadt Hannover und Stadt Göttingen) gestellt werden. Zuwendungsempfänger ist die administrierende Stelle.

Die Maßnahmen nach Nr. 2 der Fördergrundsätze werden ausschließlich durch die anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung durchgeführt. Dabei sind Kooperationen mit anderen Trägern möglich. Die Förderung der einzelnen Bildungsmaßnahme gemäß Nr. 8 der Fördergrundsätze ist von der administrierenden Stelle vollständig an die durchführende anerkannte Einrichtung der Erwachsenenbildung weiterzuleiten.

4. Umfang der Kurse

Die Maßnahmen sollen mindestens 300 Unterrichtsstunden bzw. Äquivalente in Teilnehmertagen umfassen.

5. Fristen

Die Projektanträge sind bis zum 31.03.2020 elektronisch bei der Agentur für Erwachsenen- und Weiterbildung (AEWB), Bödekerstr. 18, 30161 Hannover als Bewilligungsstelle einzureichen.

Mit der Umsetzung aller beantragten Maßnahmen ist unmittelbar, spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeweiliger Stellung des Sammelantrags zu beginnen (vgl. hierzu Nr. 8 der Fördergrundsätze). Bereits begonnene Maßnahmen können nicht gefördert werden.

Alle Bildungsmaßnahmen sind gemäß Bewilligungsbescheid abzuschließen.

6. Formale Anforderungen

Bei der Antragstellung sind folgende Hinweise zu beachten:

- Für die Antragstellung ist der Antragsbogen der AEWB zu verwenden.
- Die administrierende Stelle ist verpflichtet, die Übermittlung der Daten an das „ReiN-Portal“ (Refugees in Niedersachsen) bereits während der Planungsphase sicherzustellen.
- Kooperationen der anerkannten Einrichtungen der Erwachsenenbildung mit anderen Trägern (vgl. Nr. 4 der Fördergrundsätze) sind nur auf der Grundlage von Vereinbarungen möglich. Im Falle von Kooperationen ist die Zusammenarbeit zwischen der antragstellenden Einrichtung und dem jeweiligen Projektpartner in Form einer Kooperationsvereinbarung nachzuweisen. Dabei sollten die konkreten Aufgaben bzw. der jeweilige Umfang und die pädagogische Verantwortung festgelegt werden. Die Weiterleitung von Mitteln an die jeweiligen Kooperationspartner wird zugelassen.
- Dem Antrag ist ein Ausgaben- und Finanzierungsplan mit den auf die Maßnahme bezogenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwendungen beizufügen.

7. Gesetzliche Grundlage, Umfang und Höhe der Förderungen

Die Zuwendung wird als Projektförderung gem. §§ 23, 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und den dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften gewährt. Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung nach Maßgabe des Haushalts des Landes Niedersachsen.

Bestandteil der Zuwendung und der Mittelverwendung sind die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P oder ANBest-GK). Die Mittel sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Sie dürfen nur für den festgelegten Verwendungszweck verausgabt werden. Bei Beschaffungen sind alle Rabatt- und Skontomöglichkeiten auszuschöpfen.

Um eine landesweite Förderung von Sprachkursen für Geflüchtete zu ermöglichen, werden die möglichen Kurskontingente auf der Grundlage eines grundsätzlichen Schlüssels auf die Gebietskörperschaften verteilt. Mit ihrem Sammelantrag nehmen die administrierenden Stellen jedoch nicht pauschal das ihnen zugeordnete Kontingent an, sondern spezifizieren den voraussichtlichen Bedarf. Liegt der angemeldete Bedarf unterhalb des errechneten Kontingents oder entspricht dem errechneten Kontingent, wird der entsprechenden Gebietskörperschaft ein dem Bedarf angepasstes Kontingent zugewiesen. Liegt der angemeldete Bedarf über dem errechneten Kontingent, ist zunächst die Zuweisung des errechneten Kontingents garantiert. Darüber hinaus angemeldeter Bedarf kann berücksichtigt werden, wenn andere Gebietskörperschaften weniger Bedarf als das errechnete Kontingent anmelden.

Damit jede Gebietskörperschaft bei der Kursverteilung berücksichtigt werden kann, wird ein Sockelbetrag von zwei Kursen festgelegt, der jedem Landkreis bzw. kreisfreien Stadt garantiert wird.

Die Höchstfördersumme einer einzelnen Bildungsmaßnahme (Kurs) innerhalb eines Sammelantrags beträgt jeweils 23.400,- Euro. Zusätzlich steht für die Administration durch die administrierende Stelle jeweils eine Pauschale in Höhe von 400,- Euro pro Kurs zur Verfügung.

Die Einbringung von Eigenmitteln/Drittmitteln ist wünschenswert. Die auf der Grundlage dieser Grundsätze geförderten Maßnahmen werden bei der Ermittlung des Arbeitsumfangs gem. § 5 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 5 sowie § 7 Abs. 4 NEBG nicht berücksichtigt.

8. Förderfähige Ausgaben

Folgende Positionen sind in allen drei Kursarten förderfähig:

- Honorare für Lehrkräfte
- Personalkosten für die zusätzliche Wahrnehmung von Aufgaben im Bereich der Verwaltung und im pädagogischen Bereich
- Kosten für Dolmetscherinnen und Dolmetscher
- studentische Hilfskräfte/Praktikantinnen und Praktikanten
- sozialpädagogische Beratung
- Sach- und Reisekosten
- Fahrtkosten für Teilnehmende
- Unterrichtsmaterialien
- Ausgaben für zusätzlich anfallende Raummieten
- Kosten für die Ablegung einer Sprachprüfung der Teilnehmenden nach dem Europäischen Referenzrahmen
- Ausstellen von Zertifikaten
- Bildungsclearing
- Kosten für einen Einstufungstest
- Kosten für Kinderbetreuung
- Kosten für Kompetenzfeststellungen

9. Optionale Umwandlung in eine Individualförderung

Damit alle Geflüchteten ohne lange Wartezeiten Zugang zu Sprachförderangeboten erhalten, müssen sich für einen Kurs in kurzer Zeit ausreichend viele Teilnehmende anmelden. Wenn erkennbar ist, dass sich in absehbarer Zeit nicht ausreichend viele Personen für einen geplanten SEG-Kurs anmelden werden, kann die Förderung des Kurses in eine Individualförderung in Form einer Erstattung der Kosten für die Teilnahme an einem Integrationskurs (als „Selbstzahler/in“) bei einem nach § 3 des Niedersächsischen Erwachsenenbildungsgesetzes (NEBG) anerkannten Träger umgewandelt werden.

Die administrierenden Stellen können auf der Grundlage von Sammelanträgen bewilligte SEG-Kurse, die voraussichtlich nicht zustande kommen, durch einen Antrag bei der AEWB in eine individuelle Förderung für bis zu acht Personen umwandeln lassen. **Die Höchstfördersumme nach Nr. 7 der Fördergrundsätze ändert sich dadurch nicht.** Nach Kursabschluss rechnet der Kursträger bei der AEWB in Anlehnung an die Richtlinien des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge für die Abrechnung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler nach der Integrationskursverordnung (Abrechnungsrichtlinien – AbrRL) ab. Pro Person und nachweisbar absolvierter Unterrichtsstunde können pauschal 3,90 Euro erstattet werden. Ausgeschlossen sind Kosten nach § 5 der AbrRL. Nehmen an einem Kursabschnitt mehr als 20 Personen teil, reduziert sich die Landesförderung für alle weiteren Teilnehmenden auf 2,00 Euro pro Unterrichtsstunde, wobei landesgeförderte Personen nachrangig zu zählen sind. Darüber hinaus sind Einstufungs- und Abschlusstests gemäß §§ 15 und 16 der AbrRL förderfähig.

10. Vorlage des Verwendungsnachweises und Berichtspflichten

Sechs Monate nach Abschluss der letzten Maßnahme ist der AEWB der einfache Verwendungsnachweis über die geförderte Maßnahme vorzulegen. Dabei ist der Verwendungsnachweisbogen der AEWB zu verwenden. Dem Verwendungsnachweis ist ein Abschlussbericht über die Durchführung und den Erfolg der Maßnahmen beizulegen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, unmittelbar nach Ende der Maßnahmen der AEWB anonymisierte Informationen zu jeder Teilnehmerin/jedem Teilnehmer insbesondere hinsichtlich folgender Aspekte zur Verfügung zu stellen:

- Teilnehmerzugänge und -abgänge
- Gründe für Abgänge/Kursabbrüche
- Schulbildung (mit Schulform und Schulabschluss, ggf. Abbruch in welcher Klasse)
- Berufliche Ausbildung
- Zuletzt ausgeübter Beruf/Berufserfahrung
- Studienabschluss

- Begonnenes (nicht abgeschlossenes) Studium
- Sprachniveau der Deutschkenntnisse
- Weitere Sprachkenntnisse (mit Sprachniveau)
- Erhebung über die Anzahl der erteilten Zertifikate sowie der ausgestellten Bescheinigungen
- Nachweis der erhobenen Kompetenzfeststellungen (bei Basissprachkursen)

Dazu stellt die AEWB ein Abfragegerüst bereit und bereitet die Angaben graphisch und/oder in Tabellenform für MWK monatlich auf.